

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die unter Nummer 1 genannten Tierarten im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagsabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen und Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder mit nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- und Gehwegen in Wohngebieten und außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen und PKW-Parkplätzen in Wohngebieten und mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- und Erschließungsstraßen in Wohngebieten und diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.